



Römisch-katholische Landeskirche
des Kantons Bern

Eglise nationale catholique romaine
du canton de Berne



Reglement über die Erhebung der Beiträge von den Kirchgemeinden (Beitragsreglement)

REGLEMENT

ÜBER DIE ERHEBUNG DER BEITRÄGE VON DEN KIRCHGEMEINDEN (Beitragsreglement)

vom 22. November 2002 (Stand 22.11.2008)

Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 11 und 18 Absatz 3 Absatz 2 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern vom 1. August 1981 und nachherigen Änderungen vom 19.11.1994, 13.05.2000 und 19.05.2006 (KiV),

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erhebt die Landeskirche von den Kirchgemeinden Beiträge (Art. 11 Abs. 1 KiV).

Art. 2 Berechnung

Die Beiträge werden in Prozenten der Steuereinnahmen jeder Kirchgemeinde erhoben, wobei die Einnahmen auf eine einheitliche Steueranlage von 0.23 der einfachen Steuer umgerechnet werden.

Art. 3 Bestimmung des Prozentsatzes

Der anzuwendende Prozentsatz wird jährlich von der Synode vor der Verabschiedung des Voranschlages bestimmt.

Art. 4 Berechnungsgrundlage

Als Berechnungsgrundlage gelten die Bruttosteuerereinnahmen, welche jede Kirchgemeinde in dem der Voranschlagsberatung vorangegangenen Jahr ausgewiesen hat, und die in demselben Jahr geltende Steueranlage. Vom Bruttosteuerertrag können die Steuerabschreibungen, nicht aber die Inkassoprovisionen und die Verzugszinse abgezogen werden.

Art. 5 Meldepflicht

Jede Kirchgemeinde ist verpflichtet, der Geschäftsstelle der Landeskirche bis spätestens Ende Juni

- a) ihre Steuereinnahmen und die Steueranlage zu melden;
- b) die Jahresrechnung (Verwaltungs- und Bestandesrechnung) des vergangenen Jahres

zuzustellen.

Art. 6 Beitragsbezug

Die Geschäftsstelle der Landeskirche ist für einen ordnungsgemässen Bezug der Beiträge verantwortlich.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über die Erhebung der Beiträge von den Kirchgemeinden vom 22. November 2002.

² Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Synode per 1. Januar 2009 in Kraft.

³ Für Auslegungsfragen ist allein die deutsche Originalfassung massgebend.

Das vorliegende Reglement wurde von der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern an ihrer Sitzung vom 22. November 2008 genehmigt.

Namens der Synode

Die Präsidentin:
S. Schöni-Michel

Die Sekretärin:
U. Muther

ANHANG

Die massgebenden Zahlen gemäss Artikel 4 finden sich in der Rechnung gemäss Neuem / Harmonisiertem Rechnungsmodell (NRM/HRM) jeder Kirchgemeinde:

Konto 400 Kirchensteuern nach NESKO
Konto 330 Abschreibungen Finanzvermögen / Steuerabschreibungen infolge Uneinbringbarkeit

Änderung:

Beschluss der Synode vom 22.11.2008

in Kraft am 1.1.2009